

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	5 (1907-1908)
Heft:	10
Artikel:	Protokoll der I. Schweizerischen Armendirektoren-Konferenz [Fortsetzung und Schluss]
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837874

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. A. Bosshardt.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild,
in Mönchaltorf.

Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.

Postabonnenten Fr. 3.10.
Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

5. Jahrgang.

1. Juli 1908.

Nr. 10.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Protokoll der I. Schweizerischen Armendirektoren-Konferenz
in Verbindung mit der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpfleger-Konferenzen,
am 28. April 1908 in Olten, nachmittags 1 Uhr.

(Schluß.)

Der Vorsitzende dankt die beiden Referenten bestens. Der eine stand mehr auf staatsmännischem Boden, der andere redete aus der armenpflegerischen Praxis heraus.

Nach einer kurzen Pause von 5 Minuten beginnt die Diskussion.

Dr. Bosshardt: Die beiden Entwürfe von Herrn Dr. Schmid sind als rein persönliche Meinungsäußerung aufzufassen. Die Konferenz-Kommission hat sie nicht begutachtet, sonst würde sie ihnen wohl eine mildere Form gegeben haben.

Boissier, Genf: Ich beantrage: Die Kantonsregierungen werden eingeladen, in jedem Kanton und in jedem größeren Orte das Amt zu bezeichnen, welches mit der heimatlichen Armenpflege der bedürftigen niedergelassenen Schweizer behufs Erteilung der notwendigen Auskunft und Bornahme von Untersuchungen über die in Frage stehenden Bedürftigen verkehrt, sowie die Unterstützungsgezüge und die Geldsendungen vermittelt. Das Verzeichnis dieser Ämter muß von der Konferenz binnen einer Frist von 6 Monaten bekannt gegeben werden.

Regierungsrat Böhi, Thurgau: Materiell, in bezug auf die Organisation dieser freiwilligen Armenpflege, habe ich eine von der des Herrn Dr. Schmid abweichende Ansicht. Der Verkehr zwischen der heimatlichen und der wohnörtlichen Armenpflege soll gewiß verbessert werden, ob diese Verbesserung aber durch die freiwillige Armenpflege erreicht wird, ist fraglich. Ob der halbamtliche Charakter gut sein wird, ist ebenfalls zu bezweifeln. Eine solche freiwillige Armenpflege ist ein von vielen verächtlich angesehenes Zwitterding. In gewissen Gemeinden ist die Armenpflege jetzt schon gut organisiert, dagegen hapert es bei den kleinen Armenpflegen; diese sollten auch zu einem geordneten Verkehr veranlaßt werden im Anschluß an die bestehende Armenpflege. Der Kanton Thurgau verpflichtet schon jetzt zu vorübergehender Unterstützung der niedergelassenen Nichtbürger. Die Regierungen sollten die gesetzlichen Armenpflegen zur Hilfe verhalten, diese könnten sich dann der freiwilligen Organisationen bedienen. Den freiwilligen Armenpflegen kann man auch nicht ohne ge-

gesetzliche Grundlage gesetzliche armenpflegerische Funktionen übertragen. Nur gegen die amtliche Armenpflege verfügt die Regierung über disziplinarische Machtmittel, gegenüber einer freiwilligen Armenpflege aber versagen sie. Im übrigen bin ich mit dem Postulate von Regierungsrat Wullschleger einverstanden: zwischen den beiden Instanzen sollte ein besserer, geordneterer Verkehr möglich werden. Die ständige Kommission sollte die Grundsätze des Herrn Dr. Schmid nachprüfen und in Erwägung ziehen, ob nicht die gesetzliche Armenpflege berufen wäre, am interkantonalen Verkehr mitzuwirken.

Armeninspektor Scherz, Bern: Das Territorialprinzip drängt sich doch immer in den Vordergrund, man kann es nicht umgehen. Wenn die Heimatgemeinde sich der Wohnortgemeinde bedienen soll, kann das nur auf Grund des Territorialprinzips geschehen. Seit 50 Jahren entspricht dieses Prinzip im Kanton Bern dem, was wir bedürfen. Auch im Berner Jura, wo sich doch ganz andere Verhältnisse vorfinden als im übrigen Kantons- teil, hat es seit seiner Einführung im Jahre 1897 festen Fuß gefaßt. Befriedigt hat mich das Referat von Pfr. Wild an der Basler Konferenz über territoriale Staatsarmenpflege, indessen wird das wohl Zukunftsmusik sein. Dagegen ist doch eine bündesrechtliche Regelung der interkantonalen Armenpflege anzustreben, die kommen wird und kommen muß, und zwar auf dem Boden der Territorialität. Auch die neue Militärorganisation hat auf das Territorialprinzip abgestellt mit Bezug auf die Unterstützung von Angehörigen von Wehrmännern. Es gibt noch Kantone mit Gemeinden, die absolut autonom sind. Eine solche Regelung, wie die Entwürfe von Dr. Schmid sie vorschlagen, wird nicht schwer durchzuführen sein und eine Vorbereitung auf die bündesrechtliche Regelung darstellen. Mit Regierungsrat Vöhi bin ich einverstanden: die heimatische Armenbehörde hat sich der wohnörtlichen gesetzlichen Armenpflege zu bedienen. Mit den freiwilligen Armenvereinen haben wir im Kanton Bern lange gearbeitet, bis wir ihrer überdrüssig waren, nun bedienen wir uns der amtlichen Armenpflege.

Armensekretär Bärlöcher, St. Gallen: Den gesetzlichen Armenpflegen sollte ans Herz gelegt werden, vielleicht durch ein von der Regierung zu erlassendes Kreisschreiben, sie möchten doch auch die an sie gerichteten Gesuche beantworten. Wenn nur das erreicht werden könnte, so wäre das schon ein Fortschritt. 60 % der gesetzlichen Armenpflegen antworten nur auf Rekurs. Die Regierungen entlasten sich selbst, indem sie weniger Rekurse zu entscheiden haben, wenn sie die Armenpflegen zur Antwort veranlassen, und zwar zu einer solchen, die begründet ist und nicht nur lautet: die zu Unterstützenden mögen nach Hause kommen. — Keine Regierung kann aber einen Verein zur Unterstützung zwingen.

Armensekretär Keller, Basel: Ich befinde mich in derselben Lage, wie Dr. Schmid. Die heutige Versammlung sollte doch wenigstens das erzielen, daß ein anständiger, freundlicher und entgegenkommender Verkehr zwischen heimatlicher und wohnörtlicher Armeninstanz Platz greifen würde. Die Saumseligkeit und Nachlässigkeit der heimatlichen Armenpflegen ist oft wirklich groß. So habe ich kürzlich auf drei Gesuche hin keine Antwort erhalten, und als die zu Unterstützende selbst in ihre Heimatgemeinde geschickt wurde, da sah sie dort, wie die drei Gesuche sämlich noch uneröffnet waren! Viele Gemeinden weisen jedes, auch ein begründetes Gesuch ab. Ebenso lästig ist die Ausrede: heimkommen! und die Offerte des Armenhauses. Wo ein Familienvater von seiner Familie weggestorben ist, und die Frau und die Kinder nun unterstützt werden sollten, da heißt es oft: die Kinder sollen heimkommen. Das ist eine große Härte. Die Herren Regierungsräte sollten uns zusagen, daß die Heimatgemeinden im Verkehr entgegenkommender sein wollen. Zuerst müssen wir die Gemeinden an eine richtige Unterstützung gewöhnen, erst dann ist an die Einführung des Territorialprinzips zu denken. Ein Unterstützungswohnsitzgesetz, wie Deutschland es besitzt, ist durchaus nicht wünschbar, da geht es monatelang, bis nur der Unterstützungswohnsitz eruiert ist.

Regierungsrat Stiffler, Graubünden: Der vorläufige Entwurf von Dr. Schmid geht mir zu weit. Einen Unterschied zwischen heimatlicher und freiwilliger Armenpflege

habe ich als Armentdirektor nie gemacht. Neben der heimatlichen hat auch die wohnörtliche Armenpflege ihr Recht, namentlich in Verkehrszentren wie Zürich und Basel. Allein wenn wir dem Vorschlag von Dr. Schmid folgten, würde das eintreten, was Regierungsrat Wullschleger nicht wollte, nämlich eine Revision der kantonalen Armenordnungen. Bei diesem Entwurf wäre das nicht zu umgehen. Ohne Gesetz können wir nicht eine neue Obrigkeit schaffen, oder nach Titel III Beiträge an die freiwilligen Armenpflegen leisten. Dagegen bin ich damit vollkommen einverstanden, daß der Verkehr ein freundlicherer werde. Alle Departementsvorsteher werden sich hiefür gern ins Mittel legen. Im Kanton Graubünden wird so verfahren: wenn Klagen von auswärts gegen eine Gemeinde eingehen, wird ihr sofort Mitteilung gemacht und ihr der Rat zur gütlichen Erledigung der Angelegenheit gegeben, ansonst an die Regierung Antrag gestellt werden müßte. Der Heimruf birgt gewiß manche Härte in sich, namentlich bei Verwaisung und Versorgung im Armenhaus, die die schlechteste aller Versorgungen ist, weil sie zur Armut erzieht. Dagegen gibt es doch Fälle von berechtigtem Heimruf. Wir haben bei uns einen großen Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern. Viele Gemeinden sind nun in der Lage, armen Familien gegen einen geringen Pachtzins landwirtschaftliche Güter zur Verfügung zu stellen. In solchen Fällen scheint mir der Heimruf gestattet und ist er auch schon bewilligt worden.

Regierungsrat Nutsch, St. Gallen: Ich bin ebenfalls einverstanden mit dem Postulat der freundlicheren Gestaltung des Verkehrs zwischen heimatlicher und wohnörtlicher Armenpflege. Die Entwürfe von Dr. Schmid sind für die meisten Kantone wenig passend. Wenn sie abgeändert und an die Regierungen versandt werden, werden die Antworten nur auf die formelle Seite eingehen: Herstellung eines andern Verhältnisses, auf das Materielle aber wird nicht eingetreten werden. Besser daher gar kein Entwurf. Dagegen sollen die heutigen Postulate den Regierungen unterbreitet werden. Die Ausführung ist dann ihnen zu überlassen. Der Entwurf von Dr. Schmid paßt nur für den Kanton Zürich, nicht aber für den Kanton St. Gallen, ebenso wenig als für den Kanton Thurgau.

Regierungsrat Dr. Waldvogel, Schaffhausen: Ich begrüße einen geordneten Verkehr sehr. Im Kanton Schaffhausen zeigen sich etwa 4—5 Gemeinden renitent. Viel kommt bei diesem gegenseitigen Verkehr auch auf die Persönlichkeiten an. Der Armentdirektor kann viel dazu beitragen, daß der Anstand gewahrt wird. Was die materielle Seite anlangt, verspreche ich mir davon nicht viel. Über das Votum in Basel, das Armenwesen auf schweizerische Grundlage zu stellen, habe ich mich sehr gefreut und es bedauert, daß kein ausgearbeiteter Entwurf vorgelegt wurde. Durch Nachdenken über die Sache bin ich aber jetzt zur Überzeugung gekommen, daß eine direkte Beeinflussung des Armenwesens durch den Bund nicht gut wäre. Auch auf anderem Boden kann man eine gute Lösung der Armenfrage finden! Das Armenwesen der einzelnen Kantone muß verstaatlicht werden. Das Hindernis, das uns im interkantonalen Verkehr im Armenwesen entgegentritt, ist psychologischer Art. Warum benehmen sich viele Gemeinden so merkwürdig? Sie sind verbittert darüber, daß sie Leute unterstützen müssen, die ihrer Lebtage auswärts waren und der Heimatgemeinde nie etwas genützt haben. Die Köpfe vermögen wir nun nicht zu ändern, aber wir können den Geldbeutel in eine andere Hand geben, in die des Staates. Unsere Armenpfleger-Konferenz sollte in allen Kantonen einen Vorstoß machen zur Verstaatlichung, dann werden alle hier berührten Schwierigkeiten verschwinden. Unser Volk ist überzeugt: es muß im Armenwesen anders werden, und freut sich auch, wenn man einmal an die alte Perrücke klopft. Ich will es wagen, das Armenwesen im Kanton Schaffhausen zu verstaatlichen. Bereits liegt auch ein vorläufiger Entwurf unseres Aktuars vor. Bedeutenswert wäre es, wenn noch andere Kantone folgen würden, dann könnten die einzelnen Kantone unter sich in Verbindung treten. Auf diesem Boden würden wir ein Armenwesen bekommen, ohne den Bund in Anspruch nehmen zu müssen.

Ich bin also formell mit den heutigen Anregungen einverstanden, materiell sollte an die Kantonsregierungen gelangt werden betr. Verstaatlichung des Armenwesens.

Regierungsrat Steinmann, Luzern: Wir sind alle darin einig, daß in der vorwürfigen Frage etwas geschehen muß, da sich große Mängel beim Verkehr bei beiden Behörden gezeigt haben. Aber unser Vorgehen wird nicht zum Ziele führen, nach den Vorschlägen des Herrn Dr. Schmid. Die ständige Kommission soll prüfen, ob nicht an den Bund zu gelangen und durch eine Bundesgesetzgebung die Verhältnisse geregelt werden sollen. Armensekretär Keller gebe ich zu, daß einzelne Gemeinden faumselig sind, aber die gesetzliche Handhabe, einen Zwang auf sie auszuüben, fehlt. Im Kanton Luzern haben wir die freiwillige Armenpflege geschaffen und subventionieren sie. Die Gemeinden sind bei uns nicht autonom.

Armensekretär Keller, Basel: Herr Dr. Waldvogel sagte: die Gemeinden unterstützen nicht gern, weil ihre Armen schon so lange auswärts wohnen. Das ist richtig, in Basel nimmt aber in solchen Fällen die Ortsarmenpflege den größten Teil der Unterstützung auf sich. Es sind auch noch andere Hilfsmittel für niedergelassene Arme vorhanden: die Poliklinik, Schülertuch, -Milch, -Suppe, -Schuhe etc. Häufig kommt es vor, daß schwer kranke oder liederliche Leute, die von ihrer Heimatgemeinde versorgt werden sollten, uns von dieser zugeschoben werden. Erst kürzlich ist das geschehen mit einem kranken Mann aus dem Berner Jura, der sofort in den Basler Spital aufgenommen werden mußte.

Dr. Bößhardt, Zürich: Die ständige Kommission hat sich gebacht, diese Konferenz solle bloß orientierenden Charakter haben. Aus der Diskussion geht hervor, daß das Bedürfnis geordneterer Verhältnisse im interkantonalen Verkehr allgemein anerkannt wird. Lieber hätte ich es gesehen, wenn Dr. Schmid mit seinen Vorschlägen noch nicht hervorgetreten wäre. Sie treffen nicht einmal für den Kanton Zürich zu, wie gesagt worden ist. Nach der Verordnung von 1904 sind auch im Kanton Zürich nicht nur die freiwilligen Armenpflegen die unterstützenden Organe; Gemeinderäte, Gesundheitskommissionen oder gesetzliche Armenpflegen übernehmen ebenfalls die Fürsorge für arme erkrankte Kantonsfremde. Diese Vorschläge enthalten also eine Einseitigkeit. Ich möchte beantragen, sie an die Kommission zur Beratung zu weisen unter Berücksichtigung der heutigen Diskussion.

Regierungsrat Lutz, Zürich: Die Diskussion zeigte, daß die Verhältnisse zwischen Wohnort und Heimatgemeinde unbefriedigende sind. Sie sollen verbessert werden. Verschiedene Vorschläge sind dazu gemacht worden. Das Nichtigste wird sein, diese Vorschläge nach dem Antrage von Dr. Bößhardt an die ständige Kommission zu weisen, sie soll aber auch ersucht werden, alle Missstände klarzustellen, die Gründe aufzuzeigen, welche die Heimatgemeinden bewegen, nicht zu antworten und die Möglichkeit einer Sanierung auf verschiedene Weise (durch freiwillige Armenpflegen etc.) darzulegen. Das Ergebnis dieser Untersuchungen sollte am besten direkt an die kantonalen Armendirektionen gehen, damit sie die Missstände und die Mittel und Wege des Vorgehens kennen lernen. Das würde der schnellste Weg sein. Führt er nicht zum Ziele, dann soll eine weitere Eingabe lanciert werden.

Einstimmig wird beschlossen: Die ständige Kommission der schweizerischen Armenpfleger-Konferenzen ist eingeladen, die Missstände im Verkehr zwischen wohnörtlicher und heimatlicher Armenpflege und die Mittel und Wege zu ihrer Behebung in einem Memorial den kantonalen Armendepartementen zur Kenntnis zu bringen.

Der Vorsitzende schließt 4,05 Uhr die Versammlung mit dem Wunsche, daß es privater Initiative gelingen möchte, die Regierungen von der Notwendigkeit, neue Wege in der interkantonalen Armenpflege zu suchen und zu finden, zu überzeugen, und daß die Armendirektoren nicht zum letzten Mal zusammengekommen seien. Wie die kantonalen Erziehungsdirektoren eine Konferenz bilden, die schon viel erstrebt und erreicht hat, so sollte dasselbe auch den Armendirektoren möglich sein.

Der Protokollführer: A. Wild, Pfarrer.